

597 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25. des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.10.2008 in der Fassung von der 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 02.11.2009 im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses vom 24.11.2014 durch den Haupt- und Finanzausschuss für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1 Abs. 1 d) wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„ im Jahr 2014 am 28. Dezember 2014“

Die 3. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt –Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Alte Hansestadt Lemgo
Als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 01.12.2014

Alte Hansestadt Lemgo
(Dr. Austermann)
Bürgermeister

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 01.12.2014

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.12.2014

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2009

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,